

Urteil des Gerichts vom 8. November 2018 — Troszczynski/Parlament**(Rechtssache T-550/17) ⁽¹⁾****(Institutionelles Recht — Mitglied des Europäischen Parlaments — Vorrechte und Befreiungen — Beschluss, die parlamentarische Immunität aufzuheben — Tätigkeit ohne Zusammenhang mit dem Amt eines Abgeordneten — Verfahren zur Aufhebung der Immunität — Außervertragliche Haftung — Schaden — Kausalzusammenhang)**

(2019/C 4/38)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien*Klägerin:* Mylène Troszczynski (Noyon, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Wagner)*Beklagter:* Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Dean und S. Alonso de León, dann S. Alonso de León, N. Görlitz und S. Seyr)**Gegenstand**

Klage zum einen nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitsklärung des Beschlusses vom 14. Juni 2017, mit dem das Parlament die Immunität der Klägerin aufgehoben hat, und zum anderen nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des von ihr geltend gemachten immateriellen Schadens

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Mylène Troszczynski trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 357 vom 23.10.2017.

Urteil des Gerichts vom 8. November 2018 — Perfect Bar/EUIPO (PERFECT BAR)**(Rechtssache T-758/17) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke PERFECT BAR — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001])**

(2019/C 4/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* Perfect Bar LLC (San Diego, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Miazetto, J. L. Gracia Albero und E. Cebollero González)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: J. Ivanauskas und D. Walicka)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. September 2017 (Sache R 2439/2016-4) über die Anmeldung des Wortzeichens PERFECT BAR als Unionsmarke

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 5. September 2017 (Sache R 2439/2016-4) wird in Bezug auf „Nahrungsergänzungsmittel aus Proteinen“ und „Nahrungsergänzungsmittel für diätetische Zwecke“ aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 22 vom 22.1.2018.

Urteil des Gerichts vom 8. November 2018 — Perfect Bar/EUIPO (PERFECT Bar)

(Rechtssache T-759/17) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke PERFECT Bar — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2019/C 4/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Perfect Bar LLC (San Diego, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Miazzetto, J. L. Gracia Albero und E. Cebollero González)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: J. Ivanauskas und D. Walicka)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. September 2017 (Sache R 2440/2016-4) über die Anmeldung des Bildzeichens PERFECT Bar als Unionsmarke

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 5. September 2017 (Sache R 2440/2016-4) wird in Bezug auf „Nahrungsergänzungsmittel aus Proteinen“ und „Nahrungsergänzungsmittel für diätetische Zwecke“ aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 22 vom 22.1.2018.